

Erbschaftsplanung in fünf Schritten

Systematische Vorbereitung steigert die Erfolgsaussichten

Michael Gschwind

Die enormen Vermögenswerte, die in nächster Zeit in Bewegung geraten, bergen gleichmäßigen Chancen und Risiken. Für die mit der Übergabe betrauten Berater gilt es, das in sie gesetzte Vertrauen ihrer Mandanten kompetent umzusetzen. (Red.)

Kein Zweifel, das deutsche Erbrecht ist komplex und Erblasser wie Erben müssen rund um das Thema Nachlass vieles beachten. Um zu erkennen, worauf es ankommt und welche Handlungsspielräume bestehen, benötigen sie eine fundierte Beratung. Steuerberater, Rechtsanwälte und Vermögensberater können hier unter den Bedingungen des Rechtsdienstleistungsgesetzes unschätzbare Dienste leisten. Dabei gereicht das Wohl des Mandanten ganz automatisch zum Wohl des Beraters: Die Bindung wird gestärkt, die Kompetenz auch auf dem Gebiet der Nachlassplanung unterstrichen und schlussendlich erschließen sich neue Mandantenkreise.

Verantwortung übernehmen

Die Vorzeichen für eine Nachlassbeziehungsweise Erbschaftsplanung sind gut und rekrutieren sich nicht nur aus den (unten) genannten Zahlen. Schon im Jahr 2007 ergab eine Befragung des Deutschen Forums für Erbrecht, dass

Zwar weichen die prognostizierten Zahlen der Experten voneinander ab, doch zeigen alle Statistiken eine eindeutige, mittlerweile allgemein bekannte Tendenz: Deutschland hat in den nächsten Jahren ein Erbvolumen zu erwarten, das so hoch ist wie nie zuvor. Dabei ist fast schon zu vernachlässigen, ob dies bis zum Jahr 2015 zirca 300 oder 340 Milliarden Euro pro Jahr betragen soll oder bis zum Ende dieses Jahrzehnts insgesamt 2,6 Billionen Euro.



Michael Gschwind, Dipl.-Informatiker und CFEP, Geschäftsführer Gschwind Software GmbH, Aachen
www.gschwind-software.de

immerhin 60 Prozent der deutschen Volljährigen die Relevanz des Themas für sich erkennen und sich gerne von einem Fachmann beraten lassen würden. Dies ist auch dringend erforderlich, denn nicht einmal 30 Prozent der Deutschen haben ein Testament, geschweige denn, dass sie sich über eine detaillierte Verfügung ihres Nachlasses Gedanken gemacht hätten. Stattdessen überlassen sie es dem Gesetzgeber, wie und in welcher Höhe Vermögenswerte im Falle ihres Todes verteilt werden.

Dies ist häufig nicht nur unverantwortlich, es kann auch zu Konflikten unter den Erben und zu eklatanten finanziellen Nachteilen führen – eine Entwicklung, die weder im Interesse der Erblasser noch der Erben sein kann und durch vorsorgliche Planung und systematische Vorgehensweise zuverlässig vermeidbar ist.

Schritt 1: Sensible Erstansprache

Doch wie geht der Berater konkret an das Thema heran? Wie schafft er die Erstansprache bei diesem wichtigen und äußerst sensiblen Thema? Kein Mensch spricht gern über den Tod und schon gar nicht über den eigenen. Es

gilt also, eine psychologische Hürde zu überwinden und mit Fingerspitzengefühl das Thema anzuschneiden. Dabei kann die familiäre Situation des Erblassers hilfreich sein: Hat dieser Familie, wird er im Normalfall ein Interesse daran haben, dass seine Angehörigen im Falle seines Todes abgesichert sind beziehungsweise Werte zugesprochen bekommen, die ihm als Zeichen der Zuwendung oder Dankbarkeit wichtig sind. Hier findet der Berater verhältnismäßig einfach einen Anfang. Ein alleinstehender Erblasser wird womöglich andere Verwertungen seines Nachlasses, zum Beispiel zugunsten sozialer Zwecke, verfügen und nicht die Übergabe an den Fiskus.

Schritt 2: Darstellung der Erbfolge

Mit der Erstansprache unmittelbar verbunden ist die Klärung der familiären Verhältnisse und deren Darstellung in einem Stammbaum. Dieser ist die Basis für die Bestimmung der Erbfolge. Hat der Erblasser keine letzte Verfügung, also weder ein Testament hinterlassen noch einen Erbvertrag geschlossen, tritt automatisch die gesetzliche Erbfolge ein. Nach Verwandtenerbrecht erben ausschließlich Blutsverwandte (mit Ausnahme von Adoptivkindern) nach festgelegter Erbordnung und gemäß Ehegattenerbrecht ein zum Zeitpunkt des Erbfalls in gültiger Ehe lebender Partner, auch „eingetragener“ gleichgeschlechtlicher Lebenspartner. Im Gegensatz dazu greifen bei der gewillkürten Erbfolge, einer testamentarisch oder per Erbvertrag verfügten Situation, die gesetzlichen Bestimmungen nur insoweit, als dass eventuelle Pflichtteile errechnet werden können. Das Pflichtteilsrecht sichert nahen Angehörigen wie Kindern, Ehegatten und eingetragenen Lebenspartnern eine gesetzliche Mindestbeteiligung am Nachlass und setzt so der Testierfreiheit des Erblassers, der „Willkür“ bis hin zur völligen Enterbung, eine gesetzliche Grenze.

Schritt 3: Ermittlung der Erbanteile

Ist die Erbfolge klar, sei diese gesetzlich oder gewillkürt festgelegt, kann der Berater die Erbquote ermitteln. Die Erbquote ist der Prozentsatz eines Erbes, der einem jeweiligen Angehörigen zu-

Abbildung 1: Vermögensverzeichnis

Die Erstellung eines vollständigen Stammbaums ermöglicht die Ermittlung der gesetzlichen Erbfolge beziehungsweise die Bestimmung von Pflichtteilsansprüchen. Die anschauliche Abbildung ist per Computerprogramm möglich.

Die zuverlässige Berechnung der Erbanteile im zweiten Schritt setzt voraus, dass der Erblasser mithilfe des Beraters zu Lebzeiten die detaillierte und vollständige Übersicht über sein Vermögen regelmäßig aktualisiert hat (siehe Beispiel).

Bezeichnung	Anteil	Euro	Bezeichnung	Anteil	Euro
Aktiva	100%	12 894 036	Passiva	100%	12 894 036
A. Liquidies Vermögen	28,3%	3 654 911	A. Darlehen	15%	1 933 333
Geldwerte		1 752 171	Land- und Forstwirtschaft		0
Wertpapiervermögen		1 902 740	Gewerbebetrieb		0
B. Immobilien	35,6%	4 589 887	Immobilien		1 933 333
Eigengenutzte Immobilien		1 068 282	Selbstständige Tätigkeit		0
Fremdgenutzte Immobilien		3 418 505	Kapitalvermögen		0
Geschlossene Immobilienfonds		103 100	B. Sonstige Verbindlichkeiten	0%	0
C. Beteiligungen	32,1%	4 134 700			
Unternehmensbeteiligungen		4 035 900			
Geschlossene Fonds		98 800			
D. Versicherungen	2,4%	314 538	C. Eigenkapital	85%	10 960 703
Kapital-Lebensversicherung		56 610			
Fondsgebundene Lebensversicherung		230 138			
Rentenversicherung		27 790			
E. Sonstiges Vermögen	1,6%	200 000			

Quelle: Gschwind Software GmbH, Aachen

erkannt wird. Mithilfe der Erbquote erfolgt die Errechnung der konkreten Erbanteile – ausgewiesen in Geld- oder Sachwerten. Diese Berechnung setzt wiederum ein detailliertes, vollständiges und aktuelles Vermögensverzeichnis des Erblassers voraus (Abbildung 1). Bei alledem muss der Berater über genaue Kenntnisse des Erb- und Steuerrechts verfügen, denn je nach Vermögensart – liquides Vermögen, Immobilien, Lebensversicherungen, Unternehmensbeteiligungen et cetera – erfolgen erbrechtlich unterschiedliche Bewertungen, die wiederum als Basis für die Versteuerung gelten. Er muss wissen, dass der Gesetzgeber Steuerfreibeträge zulässt, die zum Beispiel bei Schenkungen schon zu Lebzeiten alle zehn Jahre aufs Neue und in voller Höhe in Anspruch genommen werden können. Andere Steuerersparnisse ergeben sich zum Beispiel bei begünstigtem Immobilien- oder Betriebsvermögen. Insbesondere bei großen bis sehr großen Werten, die als Ganzes über die Grenze der Steuerfreibeträge hinausgehen, lohnt es sich deshalb, mit der Erbschaftsplanung frühzeitig zu beginnen.

Erbquote und -anteil sind – mithilfe entsprechender Rechen- oder Beratungsprogramme – relativ schnell zu ermitteln. Bei Ehegatten zum Beispiel muss dabei bekannt sein, in welchem Güterstand die Partner vor Eintritt des Erbfalls gelebt haben: in Gütertrennung, Güter- oder Zugewinnsgemeinschaft. Letztere kommt in Deutschland am häufigsten vor und soll den folgenden drei Erbbeispielen ein und derselben Familie zugrunde liegen. Diese zeigen sehr anschaulich am einfachen Modell eines Ehepaares mit Kind, wie unterschiedlich sich verschiedene Planungsszenarien auf ein Erbe auswirken können (Abbildung 2).

Schritt 4: Empfehlungsszenario erarbeiten

Unabhängig von den Beispielen, die nur der ersten Anschauung dienen und für das Thema Erbschaftsplanung sensibilisieren sollen, ergibt doch die gründliche Analyse einer Erbsituation, dass bei fast jedem Mandanten erheblicher Verbesserungsbedarf bei der Nachlassplanung besteht. Hier liegt es in der Verantwortung des Beraters, un-

ter der Maßgabe des Rechtsdienstleistungsgesetzes ein darauf zugeschnittenes Empfehlungsszenario zu erarbeiten, das – je nach Komplexität des Kundenfalls – eine Vielzahl von Optimierungsvorschlägen beinhaltet. Dies kann zunächst der grundsätzliche Rat sein, ein Testament oder einen Erbvertrag zu verfassen. Dies können in Folge aber auch Empfehlungen zur Umstrukturierung oder der veränderten Nutzung des Vermögens sein, Vorschläge zu vorzeitigen Schenkungen, Lösungen des Vermächtnisses oder Nießbrauchs, um nur einige Beispiele zu nennen.

Schritt 5: Planung prüfen und anpassen

Der Tatsache geschuldet, dass sich die Lebensumstände eines Menschen schnell und unerwartet ändern können, darf die Erbschaftsplanung dabei nicht „in Stein gemeißelt“ sein. Sie erfordert vielmehr eine regelmäßige Überprüfung und gegebenenfalls Aktualisierung. Dabei wird es der Mandant zu schätzen wissen und entsprechend honorieren, dass er sich auch langfristig auf seinen Berater verlassen kann.

Erbbeispiel 1 der gesetzlichen Erbfolge:

Max und Ilona sind verheiratet und leben im Güterstand der Zugewinnngemeinschaft. Sie haben ein gemeinsames Kind – Florian –, einen „Erben erster Ordnung“. Max stirbt und hat kein Testament gemacht. Er hinterlässt ein Erbe in Höhe von 100 000 Euro. Gemäß gesetzlicher Erbfolge erbt seine hinterbliebene Frau Ilona zunächst ein Viertel des Erbes und aufgrund der Zugewinnngemeinschaft ein weiteres Viertel, den „pauschalierten Zugewinnausgleich“, demnach die Hälfte von 100 000 Euro, gleich 50 000 Euro. Die andere Hälfte erhält das Kind Florian.

Wären Geschwister vorhanden, würde diese Hälfte Florians gemäß der Anzahl der Geschwister weiter gleichberechtigt geteilt – bei zwei Geschwistern halbiert, bei drei Geschwistern gedrittelt und so weiter.

Anders stellen sich die Verhältnisse bei der gewillkürten Erbfolge mit Pflichtteil dar.

Erbbeispiel 2 der gewillkürten Erbfolge mit Pflichtteil:

Hätte Max kurz vor seinem Tod aufgrund von Streitigkeiten mit seinem Sohn ein Testament gemacht, das Florian „enterbt“, steht dem Sohn mindestens ein Pflichtteil zu. Der Pflichtteilsanspruch ist stets halb so hoch wie der Wert des gesetzlichen Erbteils. Im vorliegenden Fall würde Florian also statt 50 000 nur 25 000 Euro erben und die restlichen 75 000 Euro gingen an Mutter Ilona.

Auch wenn keine „Enterbung“ vorliegt und dafür im Testament konkrete Summen pro Erben genannt werden, lohnt es sich, den Pflichtteilsanspruch genau zu berechnen. Er kann unter Umständen höher ausfallen als das im Testament bestimmte Erbe. Im vorliegenden Fall könnte Florians Erbanteil zum Beispiel mit 20 000 Euro testamentarisch beurkundet sein, obwohl sein Pflichtteil 25 000 Euro betragen würde. Hier würde sich der Sohn besser stehen, den Erbteil auszuschlagen und stattdessen seinen Pflichtteil zu beanspruchen.

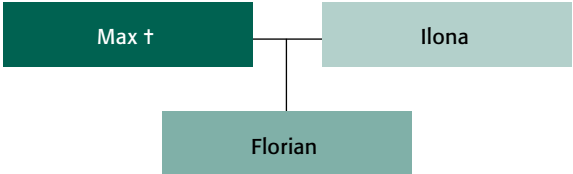
Als drittes Beispiel dient ein in Deutschland üblicher Fall.

Erbbeispiel 3 der gewillkürten Erbfolge nach „Berliner Testament“:

In 80 Prozent aller Ehen, in denen ein Testament gemacht wurde, existiert ein „Berliner Testament“, eine gemeinschaftlich von den Eheleuten aufgesetzte Verfügung, in der sich die Partner gegenseitig als Alleinerben benennen und erst nach dem Tod beider Elternteile die unmittelbaren Abkömmlinge (Kinder) oder sonstige Verwandte Erben werden – sogenannte Schlusserben. Doch auch hier steht den Abkömmlingen bereits im ersten Todesfall ein Pflichtteil zu, den sie geltend machen oder auf den sie gegebenenfalls verzichten können. Im Fall von Max, Ilona und Florian würde Mutter Ilona nach dem Tod von Vater Max entweder zunächst den vollen Betrag von 100 000 Euro erben und könnte über dieses Erbe bis zu ihrem eigenen Tod frei verfügen. Sohn Florian erbt dann in zweiter Folge das Restguthaben der Mutter. Ist mit dem Versterben Ilonas allerdings kein Vermögen mehr übrig, ginge Florian leer aus.

Alternativ könnte der Sohn innerhalb einer Verjährungsfrist von drei Jahren nach Eintreten des ersten Erbfalls (Tod seines Vaters Max) und in Kenntnis des Testaments seinen Pflichtteil bei Mutter Ilona geltend machen. In diesem Fall hätte Florian ein Anrecht auf die Hälfte seines gesetzlichen Erbteils. Mutter Ilona müsste von ihrem Erbe in Höhe von 100 000 Euro dann die Hälfte von 50 000 Euro (gesetzlicher Anteil für Florian), demnach 25 000 Euro, an ihren Sohn abgeben (Pflichtteil). Das „Berliner Testament“ birgt bei angenommen wohlmeinender Absicherung des hinterbliebenen Ehegatten jedoch auch Risiken: Der überlebende Ehepartner kann nicht ausschließen, dass seitens der Kinder Pflichtteile beansprucht werden. Bei großen Vermögen, die über den Steuerfreibeträgen liegen, bleiben zudem im ersten Erbgang alle Steuerfreibeträge der Kinder unberücksichtigt. Das bedeutet, dass unter dem Strich eine deutlich höhere Erbschaftsteuer anfallen wird.

Abbildung 2: Erbanteile bei verschiedenen Planungsszenarien



Erbanteil von 100 000 Euro Erbbeispiel	Ilona	Florian
1. Gesetzliche Erbfolge	50 000 Euro	50 000 Euro
2. Gewillkürte Erbfolge mit Pflichtteil	75 000 Euro	25 000 Euro
3. Gewillkürte Erbfolge nach „Berliner Testament“ (1. Erbgang)	100 000 Euro	0 Euro

Quelle: Gschwind Software GmbH, Aachen